

Sitzung vom 8. Juli 2009

**1124. Anfrage (Nutzung und Zugänglichkeit des Erholungsgebietes
Allmend Kloten/Bülach)**

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 18. Mai 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die Armee bremst die Nutzung der sogenannten Panzerpiste für Zivilisten und will sie nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Gebiet wird von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet sehr intensiv genutzt. Mit dieser Frage habe ich mich in meinem ersten parlamentarischen Vorstoss im Kantonsrat vom 25. Mai 1994 (KR-Nr. 78/1994) auseinandergesetzt. Wegen der Erstellung der Autobahnverknüpfung habe ich nachgefragt, ob der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt. Das hat der Regierungsrat bejaht. In einer Selbstverständlichkeit wies er auf die Probleme der überlagerten Nutzung durch Militär, Flughafen und Private hin. Die Zugänglichkeit für Private wurde zudem an einigen Orten mit Kunstbauten etc. verbessert. Der Hinweis, dass die Nutzung noch nicht definitiv festgelegt sei und «Abklärungen und Vereinbarungen mit dem Waffenplatz» notwendig seien, «um sowohl den Fussgängern und Velofahrern den Zugang zur Allmend zu sichern als auch den Betrieb auf den militärischen Anlagen zu gewährleisten», wurde in der Antwort als notwendig erachtet. Es darf also davon ausgegangen werden, dass Militär und Kanton die Sachlage und Problematik schon damals kannten und in der Sache das Gespräch geführt haben.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde eine Regelung zwischen Militär und Kanton oder anderen Personen für die öffentliche Nutzung vereinbart, wie der Regierungsrat dies in meiner Anfrage KR-Nr. 78/1994 zum Ausdruck brachte?
2. Wurde der Regierungsrat über eine allfällige Schliessung des Zugangs zur Allmend Panzerpiste durch das Militär im Vorfeld informiert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit den Betroffenen (Gemeinden, Militär, Flughafen, andere Interessengruppen) für eine weitere Zugänglichkeit einzusetzen und nach einer Lösung zur Nutzung dieses Naherholungsgebietes zu suchen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der Waffenplatz Kloten-Bülach ist ein eidgenössischer Waffenplatz. Zuständig für die militärische Nutzung bzw. die Regelung der öffentlichen Nutzung des Geländes ist demnach das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Mit einer Medienmitteilung vom 14. Mai 2009 hat das VBS mitgeteilt, dass die bestehende Signalisation im Juni 2009 durch eine richterliche Verfügung ergänzt werden soll. Diese sei Voraussetzung zur Erarbeitung einer Benutzerordnung, welche die künftige Nutzung des Areals bzw. den Zugang der Bevölkerung regeln soll. Ziel sei es, dass sowohl die Armee als auch die Öffentlichkeit das Gebiet nutzen können. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibe die Nutzung der Panzerpiste durch die Bevölkerung in der heutigen Form gewährleistet.

Zu Frage 1:

Regelungen und Absprachen zwischen Bund und Kanton über die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit bestehen derzeit keine. Das VBS wird wie erwähnt eine Benutzerordnung erarbeiten, welche die künftige Nutzung des Areals bzw. den Zugang der Bevölkerung zum Areal regeln soll.

Zu Frage 2:

Die Erarbeitung einer Benutzerordnung setzt gemäss VBS ein richterliches Verbot voraus, dessen Erlass das VBS am 14. Mai 2009 mit einer Medienmitteilung angekündigt hat. Der Regierungsrat wurde vom VBS darüber nicht direkt orientiert.

Zu Frage 3:

Wie in der Anfrage erwähnt, wird die sogenannte Panzerpiste des Waffenplatzes Kloten/Bülach von der Bevölkerung intensiv als Naherholungsgebiet genutzt. Solche Nutzungen sollten auch in Zukunft möglich sein. Gemäss VBS sollen die Gemeinden in den Erarbeitungsprozess der Benutzerordnung einbezogen werden. Der Kanton Zürich ist gewillt, sich ebenfalls in diesen Prozess einzubringen und sich einzusetzen, dass das Gebiet weiterhin ein attraktives Naherholungsgebiet bleibt und von der Bevölkerung als Alternative zu den kantonal festgelegten Radweg- und Inlineskatingrouten genutzt werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi